



Begleitdokument zur Bekanntmachung des Landkreises Northeim

Inhalt:

1	Beschreibung des Beschaffungsvorhabens	2
1.1	Einführung	2
1.2	Beschreibung des Projektgebiets	2
1.3	Beschreibung der ausgeschriebenen Zielversorgung.....	3
1.4	Hinweis auf mögliche Förderung.....	3
2	Rechtliche Grundlagen und Hinweis auf beantragte Fördermittel	3
3	Angaben zu der rechtlichen Einordnung des Beschaffungsgegenstandes und deren Folgen....	5
4	Angaben zur Verfahrensart und zur Durchführung des Verfahrens	6
4.1	Verfahrensart.....	6
4.2	Eignungsprüfung.....	6
4.2.1	Befähigung zur Berufsausübung einschließlich Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister.....	7
4.2.2	Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit.....	8
4.2.3	Technische und berufliche Leistungsfähigkeit.....	8
4.3	Einreichung eines Teilnahmeantrages.....	9
5	Sonstige Angaben	9
6	Anlagen.....	9

1 Beschreibung des Beschaffungsvorhabens

1.1 Einführung

Der Landkreis Northeim (im Folgenden: „Konzessionsgeber“) hat das Ziel seinen Wirtschaftsstandort zu stärken und die Wettbewerbsfähigkeit der im Kreis ansässigen Unternehmen sicherzustellen. Daher sollen mit Telekommunikationsunternehmen Konzessionsverträge über den Bau und den Betrieb von Gigabitnetzen sowie die Erbringung von Endkundendienstleistungen in den unten näher bezeichneten Gewerbegebieten abgeschlossen werden. Dies betrifft die Stadt Northeim, die Stadt Einbeck, die Stadt Uslar, die Stadt Dassel, das Gebiet Nörten-Hardenberg, und das Gebiet Bodenfelde.

Der Konzessionsgeber hat daher je Stadt bzw. Gebiet Bundesfördermittel im Rahmen einer Wirtschaftlichkeitslückenförderung nach der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 03.07.2018, 2. Überarbeitung vom 28.11.2019 im Sonderaufruf „Gewerbe“ sowie für die sechs Gebiete Northeim, Einbeck, Uslar, Dassel, Nörten-Hardenberg und Bodenfelde eine Kofinanzierung nach der Landesförderrichtlinie „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Ausbaus von Gigabitnetzen in Niedersachsen (RL Giganetzausbau NI)“ beantragt. Entsprechende Zuwendungsbescheide in vorläufiger Höhe wurden erlassen. Insgesamt liegen damit sechs Förderantragsgegenstände vor.

Mit diesem Verfahren sollen geeignete Bieter identifiziert werden, die marktübliche Breitbanddienste flächendeckend im Projektgebiet bereitstellen.

Der Konzessionsnehmer soll – soweit vorhanden – sein eigenes Netz, - soweit wirtschaftlich sinnvoll - angemietete Netzteile Dritter sowie die vorhandene öffentliche Infrastruktur als Grundlage für die Planung und den Bau einbringen bzw. nutzen. Der jeweilige private Netzbetreiber erhält hierbei das Recht bzw. übernimmt die Verpflichtung, die entsprechende Breitbandinfrastruktur zu errichten, aktive Komponenten zu installieren, das NGA-Netz in Betrieb zu nehmen und zu betreiben und gegenüber den örtlichen Endkunden sowie interessierten Drittanbietern entsprechende Dienstleistungen und Angebote (Telefonie, Internet, Mehrwertdienste wie z. B. IP-TV, ebenso wie Vorleistungsprodukte auf Open-Access-Basis) zu marktüblichen Konditionen zu erbringen. Die Ausschreibung erfolgt technologie-neutral.

1.2 Beschreibung des Projektgebiets

Das Projektgebiet ist entsprechend der Anzahl der Förderantragsgegenstände in sechs Lose untergliedert:

Los 1	Stadt Northeim
Los 2	Stadt Einbeck
Los 3	Stadt Uslar
Los 4	Stadt Dassel
Los 5	Gebiet Nörten-Hardenberg
Los 6	Gebiet Bodenfelde

Bewerber haben in ihrem Teilnahmeantrag anzugeben, auf welches Los bzw. welche Lose sich der Teilnahmeantrag erstreckt. Es besteht zudem die Möglichkeit, neben oder statt einer Bewerbung auf eines, mehrere oder alle Lose, auch eine Bewerbung für ein Gesamtangebot über alle Lose einzureichen. Entsprechend wird es für solche Bewerber, die im Teilnahmeantrag angegeben haben, sich für ein Gesamtangebot über alle Lose zu bewerben und die für die Einreichung eines Gesamtangebots zugelassen und zur Angebotsabgabe aufgefordert wurden, im Rahmen des Verhandlungsverfahrens möglich sein, ein Gesamtangebot über alle Lose einzureichen. Im Rahmen der Einreichung eines Gesamtangebots werden die Bieter aber dennoch aufgefordert sein, die Gesamtwirtschaftlichkeitslücke je Los gesondert anzugeben sowie die Anlage 5 des Leistungsverzeichnisses je Los separat einzureichen. Die Modalitäten der Angebotseinreichung, der Angebotswertung sowie des Verfahrensablaufs sind in der Leistungsbeschreibung enthalten, die aus Transparenzgründen mit der Bekanntmachung bereits veröffentlicht wird.

1.3 Beschreibung der ausgeschriebenen Zielversorgung

Folgende Mindestbandbreiten dürfen **je Los** nicht unterschritten werden:

- **Für 100 % aller unterversorgten Gewerbetreibenden müssen ab Inbetriebnahme des Netzes Bandbreiten von 1 Gbit/s symmetrisch technisch gewährleistet werden.**

1.4 Hinweis auf mögliche Förderung

Die Konzession wird erforderlichenfalls unter Gewährung einer Förderung vergeben werden. Die Förderung soll durch eine Investitionsbeihilfe in Höhe der sog. Wirtschaftlichkeitslücke, d.h. in Höhe der Differenz zwischen dem Barwert aller Einnahmen und dem Barwert der Ausgaben für den Netzaufbau und -betrieb, erfolgen.

2 Rechtliche Grundlagen und Hinweis auf beantragte Fördermittel

Die Umsetzung des Projektes erfolgt auf Grundlage und im Rahmen der NGA-RR (Next Generation Access Rahmenregelung; Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden NGA-Breitbandversorgung), der Genehmigung der NGA-RR durch die EU-Kommission [SA.38348 (2014/N)] sowie der Breitbandleitlinien der Kommission (Mitteilung der Kommission, Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau, 2013/C 25/01, ABl. C 25 vom 26.1.2013, S. 1, geändert durch Mitteilung der Kommission, 2014/C 198/02, ABl. C 198 vom 27.6.2014, S. 30).

Mit Wirkung zum 03.07.2018 ist die Novelle der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ (FörderRiL Breitband) in Kraft getreten und am 18.11.2018 sowie 28.11.2019 überarbeitet worden. Der Konzessionsgeber hat je o.g. Stadt bzw. Gebiet Fördermittel für den Fördergegenstand 3.1 i.V.m. 5.4 der FörderRiL Breitband – Wirtschaftlichkeitslückenförderung – im Sonderaufruf „Gewerbe“ beantragt und einen vorläufigen Förderbescheid erhalten. Daher erklärt der Konzessionsgeber die Förder-RiL Breitband sowie die „Anlagen“, siehe

<https://atenekom.eu/kompetenzen/foerdermittelberatung/projekttraeger-breitband/downloads/>

und die Erläuterungen des BMVI hierzu, soweit diese für eine Förderung zwingende Voraussetzungen enthalten, als für dieses Verfahren für verbindlich. Den vorläufigen Förderbescheiden liegen die für den Sonderaufruf „Gewerbe“ geltenden Dokumente zugrunde. Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des Erlasses der endgültigen Förderbescheide der Fördergeber auf aktuellere Rechtsgrundlagen verweisen kann; außerdem sind Veränderungen der Rechtsgrundlagen noch im laufenden Ausschreibungsverfahren denkbar. Der Konzessionsgeber behält sich insoweit Anpassungen ausdrücklich vor.

Der Konzessionsgeber hat des Weiteren für die Stadt Northeim, die Stadt Einbeck, die Stadt Uslar, die Stadt Dassel, das Gebiet Nörten-Hardenberg und das Gebiet Bodenfeld jeweils eine Kofinanzierung zur Bundesförderung nach der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Ausbaus von Gigabitnetzen in Niedersachsen (RL Giganetzausbau NI)“ beantragt und ebenfalls einen vorläufigen Förderbescheid erhalten. Daher erklärt der Konzessionsgeber auch die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Ausbaus von Gigabitnetzen in Niedersachsen (RL Giganetzausbau NI)“ nebst Rechtsgrundlagen und Anlagen als für dieses Verfahren verbindlich, siehe

https://www.bznb.de/fileadmin/dokumente/RL_Giganetzausbau_NI_Endfassung.pdf

Auch hier wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des Erlasses der endgültigen Förderbescheide der Fördergeber auf aktuellere Rechtsgrundlagen verweisen kann; außerdem sind Veränderungen der Rechtsgrundlagen noch im laufenden Ausschreibungsverfahren denkbar. Der Konzessionsgeber behält sich insoweit Anpassungen ausdrücklich vor.

Aufgrund der Vorläufigkeit der vorbenannten Fördermittel steht die Finanzierung des Projekts unter Vorbehalt. Der Konzessionsgeber behält sich daher nach Maßgabe der rechtlichen Vorgaben bei der Nichtfinanzierbarkeit des Projektes (insbesondere aufgrund einer Nichtgewährung von Fördermitteln) sowie bei einer auf Grundlage der Verhandlungen deutlich werdenden Unwirtschaftlichkeit vor, die Investitionsbeihilfe für die Errichtung des NGA-Netzes im Ausschreibungsgebiet bzw. in Teilgebieten nicht zu vergeben.

Mit diesem Teilnahmewettbewerb wird der Konzessionsgeber nicht zur Gewährung einer Beihilfe verpflichtet. Insbesondere bleibt es dem Konzessionsgeber die Aufhebung des Vergabeverfahrens vorbehalten, sollte sich nach der Eignungsprüfung kein Bewerber als geeignet erweisen oder sollte sich das Gesamtprojekt als gesamtwirtschaftlich nicht darstellbar bzw. finanzierbar erweisen. Der Konzessionsgeber behält sich außerdem vor, das vorliegende Verfahren insgesamt aufzuheben, sofern kein bezuschlagbares Angebot eingeht.

Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass der Konzessionsgeber vor dem Hintergrund beihilfe-, förder- und telekommunikationsrechtlicher Vorgaben dazu verpflichtet ist, dem ausgewählten Bieter bestimmte Verpflichtungen vertraglich aufzugeben. Diese Verpflichtungen werden abschließend in dem Zuwendungsvertrag enthalten sein, der mit dem zu bezuschlagendem Bieter bzw. den zu bezuschlagenden Bietern abgeschlossen wird. Insbesondere wird bereits jetzt klargestellt, dass Fördermittel von dem Bundesfördergeber insbesondere auch im Rahmen eines Ausgleichsmechanismus im Falle einer übermäßigen Rendite gemäß den Vorgaben der NGA-Rahmenregelung und den Förderbedingungen des Bundes zurückgefordert werden können. Auch werden Regelungen zu Rückforderungsmechanismen im Falle der Nichterfüllung von vertraglichen Pflichten durch den Konzessionsnehmer im Zuwendungsvertrag enthalten sein.

3 Angaben zu der rechtlichen Einordnung des Beschaffungsgegenstandes und deren Folgen

Die vorliegende Bekanntmachung betrifft die Vergabe einer Dienstleistungskonzession. Für die Vergabe von Konzessionen sind in § 149 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) Ausnahmetatbestände geregelt, wonach bestimmte Konzessionen von dem Anwendungsbereich des förmlichen EU- bzw. GWB-Vergaberecht ausgenommen sind. Anwendbar ist im vorliegenden Fall § 149 Nr. 8 GWB, wonach das förmliche Vergaberecht nicht anwendbar ist auf Konzessionen, die hauptsächlich dazu dienen, einem Konzessionsgeber im Sinne des § 101 Abs. 1 Nr. 1 GWB die Bereitstellung oder den Betrieb öffentlicher Kommunikationsnetze oder die Bereitstellung eines oder mehrerer elektronischer Kommunikationsdienste für die Öffentlichkeit zu ermöglichen. Dieser Ausnahmetatbestand ist im vorliegenden Fall einschlägig. Daher sind die EU-Vergaberichtlinien, das GWB-Vergaberecht, die Konzessionsvergabeverordnung und sonstige Rechtsgrundlagen des förmlichen Vergaberechts im vorliegenden Verfahren nicht anwendbar.

Gleichwohl orientiert sich die vorliegende Ausschreibung an den Grundsätzen der Transparenz und Gleichbehandlung. Ein Rechtsanspruch auf die Anwendung vergaberechtlicher Vorschriften wird hierdurch indes nicht begründet. Dies gilt auch, selbst wenn in dieser Bekanntmachung Begriffe wie „Konzession“ bzw. „Auftrag“, „Teilnahmeantrag“ etc. verwendet werden.

Ob sich die Vergabekammer zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen aufgrund der Besonderheiten dieses Verfahrens (dazu die obigen Darlegungen zur Bereichsausnahme gemäß § 149 Nr. 8 GWB) entgegen den oben angestellten rechtlichen Erwägungen für zuständig erklären wird, kann die Vergabestelle nicht für die Vergabekammer entscheiden. Unabhängig hiervon wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens grundsätzlich unzulässig ist, sofern der behauptete Verstoß nicht fristgemäß bei der Vergabestelle gerügt wird. Insoweit wird auf die Rechtsbehelfsfristen und Präklusionsbestimmungen entsprechend § 160 Abs. 3 GWB verwiesen. So sind nach § 160 Abs. 3 S. 1 GWB Nachprüfungsanträge unzulässig, soweit 1. der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von 10 Kalendertagen gerügt hat, 2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden (vgl. dazu die Teilnahmefrist nach Ziff. IV.2.2. der vorliegenden Bekanntmachung), 3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in der Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden, 4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind. Im Bundesland Niedersachsen ist die zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren die

Vergabekammer Niedersachsen beim
Nds. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung
Auf der Hude 2
21339 Lüneburg
Fax: 04131/15-2943
E-Mail: vergabekammer@mw.niedersachsen.de

4 Angaben zur Verfahrensart und zur Durchführung des Verfahrens

4.1 Verfahrensart

Das Ausschreibungsverfahren wird als Verhandlungsverfahren mit vorherigem Teilnahmewettbewerb zweistufig durchgeführt.

Auf der ersten Stufe (Teilnahmewettbewerb) werden die Wirtschaftsteilnehmer ermittelt, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden. Im Rahmen des Teilnahmewettbewerbs haben die Bewerber innerhalb der in der Bekanntmachung genannten Frist einen Teilnahmeantrag einzureichen, der den Anforderungen der Bekanntmachung genügen muss.

Etwaige Fragen zum Teilnahmewettbewerb sind grundsätzlich über die Nachrichtenfunktion des Vergabeportals (der konkrete Link ist in der Bekanntmachung hinterlegt) an die Vergabestelle zu richten. Die Antworten zu den Bewerberfragen werden allen Bewerbern über das Vergabeportal (der konkrete Link ist in der Bekanntmachung hinterlegt) jeweils veröffentlicht. Diejenigen Bewerber, die sich bei der elektronischen Vergabeplattform registriert haben, erhalten hierüber eine automatisierte Benachrichtigung. Die Bewerber, die sich nicht registriert haben, sind aufgefordert selbständig die Vergabeplattform auf Bewerberfragen und -antworten zu prüfen.

Geeignete Bieter werden anschließend auf zweiter Stufe (Verhandlungsverfahren) zur Angebotsabgabe aufgefordert werden. Die Ausschreibungsunterlage ist hierzu über die elektronische Vergabeplattform zur Angebotserstellung herunterzuladen. Sämtliche Vorgaben für die Abgabe eines Angebots im Rahmen des Verhandlungsverfahrens werden in der Ausschreibungsunterlage enthalten sein.

4.2 Eignungsprüfung

In einem ersten Schritt wird die Eignung der Bieter durch die Vergabestelle überprüft. Die Prüfung erfolgt auf Grundlage der durch die Bewerber mit dem Teilnahmeantrag eingereichten Eigenerklärungen.

Die Eignungskriterien, die in den nachfolgenden Abschnitten genannt sind, sind von jedem Bewerber in seinem Teilnahmeantrag nachzuweisen. Werden einzelne der in den genannten Abschnitten aufgeführten Eignungskriterien nicht bereits in dem Teilnahmeantrag nachgewiesen, wird der Konzessionsgeber einmalig eine angemessene Nachfrist zum Nachweis der betreffenden Eignungskriterien setzen. Weist ein Bewerber auch innerhalb dieser Nachfrist eines der Eignungskriterien nicht nach, erfolgt ein Ausschluss des entsprechenden Bewerbers vom weiteren Verfahren. Bei Bietergemeinschaften sind die Nachweise zur Erfüllung der Eignungskriterien von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft zu erbringen, sofern diese die von dem jeweiligen Bietergemeinschaftspartner zu erbringende Leistung betreffen. Nachunternehmer sind im angegebenen Formblatt samt Firma und Anschrift zu benennen – soweit diese bereits feststehen –; unabhängig von der konkreten Nachunternehmerbenennung ist jedenfalls der beabsichtigte, an einen Nachunternehmer zu überlassene Auftragsteil anzugeben. Wir weisen bereits jetzt darauf hin, dass spätestens im Rahmen des Verhandlungsverfahrens Eignungsnachweise auch von den benannten Nachunternehmern abgefordert werden können. Sofern Nachunternehmer zum Nachweis der eigenen Eignung benannt werden (Eignungslleihe), sind bereits mit

dem Teilnahmeantrag die Eignungsnachweise vorzulegen, die die fehlende Eignung des Bewerbers ergänzen sollen bzw. die Leistung des Nachunternehmers betreffen.

Der Konzessionsgeber wird die vorgelegten Eignungsnachweise auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit überprüfen. Sofern die vorgelegten Nachweise die Eignung des Bewerbers im Hinblick auf ein oder mehrere Eignungskriterien nicht belegen können, entscheidet der Konzessionsgeber nach pflichtgemäßem Ermessen über einen Ausschluss des Bewerbers vom weiteren Verfahren.

Zum Zwecke der Eignungsprüfung sind die auf dem Vergabeportal (der konkrete Link ist in der Bekanntmachung hinterlegt) abrufbaren Formulare vollständig und ordnungsgemäß auszufüllen und dem Teilnahmeantrag beizufügen (vgl. nachfolgend den Verweis auf ein bereitgestelltes Formular).

Die Angabe personenbezogener Daten innerhalb der Eignungsnachweise ist freiwillig. Die Nichtangabe personenbezogener Daten führt nicht unmittelbar zum Ausschluss vom weiteren Verfahren.

Es gelten die folgenden Eignungskriterien:

4.2.1 Befähigung zur Berufsausübung einschließlich Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister

In Bezug auf die Befähigung zur Berufsausübung einschließlich Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister gelten die folgenden Eignungsnachweise. Bei Bietergemeinschaften sind die entsprechenden Nachweise von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft zu erbringen, sofern diese die vom jeweiligen Bietergemeinschaftspartner zu erbringende Leistung betreffen. Sofern Nachunternehmer zum Nachweis der eigenen Eignung benannt werden, sind auch für diese die entsprechenden Nachweise zu erbringen, soweit diese die vom Nachunternehmer zu erbringende Leistung betreffen.

1. Firmenprofil des Bewerbers (das Firmenprofil soll enthalten: Gesellschaftsform; Anzahl sozialversicherungspflichtiger Arbeitnehmer, ggf. beschäftigter Schwerbehinderter, ggf. Auszubildender, ggf. Freiberufler und sonstiger Mitarbeiter, Dauer des Bestehens des Unternehmens bzw. Gründungsjahr, Anteil des Geschäftsfeldes Telekommunikation am Gesamtunternehmen);
2. Kopie des Auszugs aus dem Berufs- oder Handelsregister;
3. Kopie der Meldebestätigung nach § 6 TKG;
4. Vollständig ausgefüllte „Eigenerklärung zur Eignung“ (bereitgestelltes Formular); die „Eigenerklärung zur Eignung“ umfasst die folgenden Eignungskriterien:
 - Angabe des Umsatzes in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind;
 - Angabe von fünf Referenzprojekten in den letzten drei Geschäftsjahren, die mit den zu vergebenden Leistungen vergleichbar sind (jeweils Angabe des Projektes, des Orts, des Auftraggebers, der Anschrift, der Leistung, des Orts der Ausführung, des Leistungszeit-

raums, der Rolle im Rahmen der Leistungserbringung, der kurzen Beschreibung des Auftragsgegenstandes, des Auftragswerts der gesamten Leistung und der eigenen Leistung, der Anzahl der durchschnittlich eingesetzten eigenen Arbeitnehmer und Leitungspersonals, des Ansprechpartners);

- Angabe der Anzahl der in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer, Leitungspersonal,
 - Angaben zur Eintragung in ein Berufsregister,
 - Angaben, sofern ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren eingeleitet wurde und ggf. Angabe zu einem rechtskräftigen Insolvenzplan;
 - Angabe, sofern sich das Unternehmen in Liquidation befindet;
 - Bestätigung des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen nach §§ 123, 124 GWB. Falls solche Vorliegen sind Angaben zur Selbstreinigung nach § 125 GWB als Eigenerklärung einzureichen.
 - Bestätigung, dass die Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt wurden.
 - Angaben zur Mitgliedschaft in der Berufsgenossenschaft.
5. Bei Bietergemeinschaften: Vollständig ausgefüllte „Erklärung der Bietergemeinschaft“ (bereitgestelltes Formular);
6. Beim Einsatz von Nachunternehmern/Eignungsleihe: Vollständig ausgefüllte „Erklärungen bei Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmer“ (bereitgestelltes Formular).

4.2.2 Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

In Bezug auf die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit gelten die folgenden Eignungsnachweise. Bei Bietergemeinschaften sind die entsprechenden Nachweise von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft zu erbringen, soweit diese die von dem jeweiligen Bietergemeinschaftspartner zu erbringende Leistung betreffen. Sofern Nachunternehmer zum Nachweis der eigenen Eignung benannt werden, sind auch für diese die entsprechenden Nachweise zu erbringen, sofern diese die von Nachunternehmer zu erbringende Leistung betreffen.

1. Kopie der Bilanzen bezogen auf die letzten 3 Geschäftsjahre;
2. Eigenerklärung und – soweit nicht durch verfügbare Mittel gedeckt – Bestätigung eines Finanzierungspartners bzw. Finanzdienstleisters, dass die privat zu erbringenden Investitionen abgedeckt sind;
3. Nachweis des Vorliegens einer Betriebshaftpflichtversicherung;
4. Vollständig ausgefüllte „Eigenerklärung zur Eignung“ (bereitgestelltes Formular).

4.2.3 Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

In Bezug auf die technische Leistungsfähigkeit gelten die folgenden Eignungsnachweise. Bei Bietergemeinschaften sind die entsprechenden Nachweise von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft zu er-

bringen, soweit diese die von dem jeweiligen Bietergemeinschaftspartner zu erbringende Leistung betreffen. Sofern Nachunternehmer zum Nachweis der eigenen Eignung benannt werden, sind auch für diese die entsprechenden Nachweise zu erbringen, soweit diese die vom Nachunternehmer zu erbringende Leistung betreffen.

1. Vollständig ausgefüllte „Eigenerklärung zur Eignung“ (bereitgestelltes Formular);
2. Vorlage einer Aufstellung, aus der sich die Anzahl der durch den Bieter mit Telefonie- und Internetdiensten versorgten Endkunden ergibt.

4.3 Einreichung eines Teilnahmeantrages

Die Bewerber werden aufgefordert, auf der ersten Stufe des Ausschreibungsverfahrens (Teilnahmebewerb) einen Teilnahmeantrag innerhalb der in der Bekanntmachung genannten Frist einzureichen, der sämtlichen Anforderungen der Vergabebekanntmachung zur vorliegenden Ausschreibung genügen muss.

Die Teilnahmeanträge sind entsprechend § 28 Abs. 1 KonzVgV in Textform nach § 126b BGB auf dem Vergabeportal (der konkrete Link ist in der Bekanntmachung hinterlegt) über das entsprechende Bietertool innerhalb der Teilnahmefrist einzureichen. Teilnahmeanträge in anderer Form (z. B. per Post, per Fax oder per E-Mail) sowie verspätet hochgeladene Teilnahmeanträge werden nicht berücksichtigt.

In den Teilnahmeanträgen ist anzugeben, auf welche Teillose sich der Teilnahmeantrag erstreckt bzw. ob der Bewerber (auch) beabsichtigt, im Rahmen des Verhandlungsverfahrens ein Gesamtangebot einzureichen. Soweit Teillose bzw. das Gesamtangebot in den Teilnahmeantrag nicht einbezogen werden, kommt eine weitere Beteiligung am Ausschreibungsverfahren für diese Teillose bzw. das Gesamtangebot nicht in Betracht.

5 Sonstige Angaben

Eine Erstattung der Kosten, die den Teilnehmern durch die Bearbeitung entstehen, ist ausgeschlossen.

Änderungen zum Verfahren werden ausschließlich über den Vergabemarktplatz (der konkrete Link ist in der Bekanntmachung hinterlegt), www.breitbandausschreibungen.de und das Portal <http://ted.europa.eu> bekannt gemacht.

6 Anlagen

- FORMULAR „Eigenerklärung zur Eignung“
- FORMULAR „Erklärung der Bietergemeinschaft“
- FORMULAR „Erklärungen bei Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmer“

